

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Jade-Hochschule Standort Oldenburg  
Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
1477-xx-1**



**75. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 23.02.2016**

**TOP 5.03**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Facility Management und Immobilienwirtschaft	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	20	k	A

Vertragsschluss am: 30.01.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 10.09.2015

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Professor Christoph Rau, Jade-Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth – Studienort Oldenburg, Ofener Straße 16/19, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-7708-3210, christoph.rau@jade-hs.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Ivan Čadež, TU Dortmund, Immobilienwirtschaft und Bauorganisation,
- Herr Professor Dr. Markus Lehmann, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Prodekan Fakultät Life Sciences, Studiendekan Facility Management,
- Herr Dipl.-Ing. Hans-Werner Blöcker, 1. Vorsitzender des Bauindustrieverbands Schleswig-Holstein, Aufsichtsrat HSH-Nordbank, Helmstorf
- Herr Alexander Buchheister, Student der Wirtschaftsgeographie und des Bauingenieurwesens (M.Sc.), RWTH Aachen

**Hannover, den 07.10.2015**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Facility Management und Immobilienwirtschaft (M.Sc.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Facility Management und Immobilienwirtschaft (M.Sc.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3 Studierbarkeit .....	II-7
1.4 Ausstattung .....	II-8
1.5 Qualitätssicherung .....	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-11
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-11
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-11
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-12
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-12
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-13
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-13
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-13
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-14
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-14
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-14
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

*Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 02.12.2015 zur Kenntnis und begrüßt die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen des Studiengangskonzepts, der Zugangsbedingungen, der vorgesehenen Prüfungsleistungen und den Nachweis der Hochschule, wie die personelle Ausstattung des Studienprogramms zukünftig gesichert sein wird. Wegen der umfangreichen Maßnahmen hält sie – in Übereinstimmung mit den Äußerungen der dazu befragten Gutachter – eine Aussetzung des Verfahrens nicht mehr für notwendig. Darüber hinaus sind einige Auflagen entbehrlich.*

*Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zur Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung bei der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes wandelt die SAK in eine Empfehlung um. Die vorhandenen Evaluationsregeln sollen für die zukünftige Entwicklung dieses Programms eingesetzt werden.*

*Die SAK stellt fest, dass die vorgesehene Abschlussbezeichnung des Studienprogramms nicht evident fehlerhaft ist und von ähnlichen Programmen ebenfalls verwendet wird. Darum folgt sie dem Votum der Gutachtergruppe zur Umbenennung der Abschlussbezeichnung nicht.*

*Die SAK akkreditiert den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft mit dem Abschluss Master of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

- 1. Das Diploma Supplement entspricht nicht den Vorgaben. Es muss in der Weise nachbearbeitet werden, dass in angemessener Kurzfassung die wesentlichen Studiengangziele und -inhalte dargestellt werden. Es muss eine relative Note ausweisen, die auf Grundlage des aktuellen ECTS-Users' Guide in Form von sog. Grading Tables sichtbar werden sollte. Außerdem müssen die Angaben unter 5.2 zum Professional Status korrigiert werden. (Kriterium 2.2 Drs AR 20/2013)*
- 2. Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass der Besondere Teil der Masterprüfungsordnung „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Facility Management und Immobilienwirtschaft (M.Sc.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, das Praxismodul zugunsten einer ausgedehnten Masterarbeit (mit 20 bis zu 30 ECTS-Punkten) und ggf. weiteren Fachmodulen entfallen zu lassen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Beschreibungen zur Berufsbefähigung des derzeit interdisziplinären Studiengangs zu konkretisieren.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft mit dem Abschluss Master of Science aufgrund folgender Mängel für 18 Monate auszusetzen.

- Die Konzeption des Curriculums verfehlt die Anforderungen der Studiengangsziele. Übergeordnete, nicht fachbezogene Qualifikationsziele werden im Studiengang nicht konkret aufgegriffen und umgesetzt. Dabei muss über die Zugangsbedingungen geklärt werden, auf welche notwendigen Kompetenzen das konsekutive Studiengangskonzept aufbaut. Die Lehrinhalte müssen im Modulhandbuch konkret formuliert werden und modulspezifische Voraussetzungen auf Plausibilität und Verbindlichkeit überprüft werden. Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Immobilienwirtschaft und Facility Management müssen alle Studierenden gleichermaßen absolvieren. Hierfür wird empfohlen, ein gemeinsames Grundlagenmodul für beide speziellen Ausrichtungen zu entwickeln, um interdisziplinäre Verknüpfungen anzulegen. Die Struktur der Wahlpflichtmodule darf keine Konkurrenz zwischen den Modulen „Technische Grundlagen“ und „Rechtliche Grundlagen/Managerial Economics“ erzeugen, da beide als gleichermaßen wichtig erachtet werden. Der Wahlbereich sollte hingegen Bachelorabsolventen mit einschlägigen Kenntnissen aus dem jeweiligen Bereich verschlossen werden, um doppelte Belegung ähnlicher Module auszuschließen. Die zurzeit starke inhaltliche Auffächerung muss zugunsten einer vertieften Ausbildung im Bereich des Facility Managements verlagert werden, um einem Masterniveau entsprechen zu können. Hierfür sind im Konzept wissenschaftliche Arbeiten und forschungsbezogene Module zu stärken. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Das Curriculum, welches für Studierende vorgesehen ist, die dieses Studium mit lediglich 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorprogramm beginnen, ist nicht sachgerecht. Es darf nicht aus einem Praktikum bestehen, sondern muss die an grundsätzlich festgelegten Anforderungen fehlenden, konkret zu bestimmenden Kompetenzen

und Fähigkeiten beinhalten. Die Anforderungen sind in den Zulassungsvoraussetzungen konkret festzulegen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Die personelle Ausstattung des Studienprogramms wird den Anforderungen an ein Masterstudium nicht gerecht. Hierfür ist vorrangig erforderlich, dass die Professur für Facility Management besetzt ist. Weiterhin bedarf es einer adäquaten Beteiligung von externem Lehrpersonal, das über einschlägige Qualifikation und berufliche Praxiserfahrung verfügen muss. Modulverantwortung soll nur übernehmen, wer für dieses Modul über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. (Kriterium 2.7 Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellt die Gutachtergruppe weitere Mängel fest:

- Das Diploma Supplement ist fehlerhaft. Es muss in der Weise nachbearbeitet werden, dass in angemessener Kurzfassung die wesentlichen Studiengangziele und -inhalte dargestellt werden. Es muss eine relative Note ausweisen, die auf Grundlage des aktuellen ECTS-Users' Guide in Form von sog. Grading Tables sichtbar werden sollte. (Kriterium 2.2 Drs AR 20/2013)
- Die Abschlussbezeichnung des Studienprogramms stimmt nicht mit den Inhalten des Studiengangs überein, da nicht naturwissenschaftliche, sondern technische Inhalte überwiegen. (Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule hat den Nachweis nicht erbracht, dass der Besondere Teil der Masterprüfungsordnung „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ und die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ in Kraft gesetzt wurden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Auswahl der Prüfungsformen ist nicht durchgehend auf die Ziele des jeweiligen Moduls abgestimmt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine Prüfungsleistung als Standard festzulegen; Ausnahmen könnten je Semester innerhalb einer generell gültigen Frist zugelassen werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die vorliegende Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts hat nicht verdeutlicht, dass Erkenntnisse zur Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt wurden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Oldenburg. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Funktionsträgern des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation, mit den Programmverantwortlichen und Autoren des Antrags, mit Studierenden und Absolventen des vorangegangenen Studiengangskonzeptes sowie Lehrenden geführt.

Es handelt sich um ein Akkreditierungsverfahren eines neu konzipierten Studiengangs, dessen Vorgänger in der Vergangenheit in dem Sinne erfolgreich angeboten wurde, dass eine hohe Anzahl Studierende angemessene Berufstätigkeiten aufnehmen konnten, darunter auch zahlreiche direkt in den angezielten Berufsfeldern. Dabei handelte es sich um das älteste Masterprogramm der Jade-Hochschule am Standort Oldenburg, das ursprünglich als Weiterbildungsstudium konzipiert war.

Die Antragsdokumente enthielten zum Zeitpunkt der Begehung einen nicht rechtsgeprüften Entwurf des Besonderen Teils der Masterprüfungsordnung (BT-MPO) und für die Zulassungsordnung dieses Studienprogramms (ZuIO).

Der nachfolgende Bewertungsbericht ist in zwei Sektionen aufgeteilt. Der erste Abschnitt umfasst eine Bewertung des Studiengangs mit Schwerpunkt auf eine Bewertung derjenigen Aspekte, welche für die Qualität eines Studienprogramms als unmittelbar und direkt wirkend angesehen werden. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der formalen Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen (Stand 27.11.2008) berücksichtigt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Facility Management und Immobilienwirtschaft (M.Sc.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in den Antragsunterlagen wie folgt: *„Primäres Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Berufsfeld Facility Management oder Immobilienwirtschaft als Mitarbeiter mit Leitungsfunktion in Firmen, Banken, Versicherungen, Ingenieurbüros sowie der öffentlichen und halböffentlichen Verwaltung aufzunehmen. Im Wissenschaftsbereich kann eine Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion angestrebt werden.“*

Hierzu zählt die Hochschule, die aufgrund der Zugangsbedingungen Studierende aus einem eher technisch geprägten Bachelorstudium grundlegendes technisches, räumliches und mathematisches Verständnis voraussetzt, weitere Befähigungen, die sie wie folgt beschreibt: Die Studierenden verfügen aus dem Kompetenzbereich Grundlagen über einen Überblick über Unternehmensführung, moderne Betriebswirtschaftslehre und betriebliche Kennzahlen. Sie beherrschen Methoden der Problemanalyse und Entscheidungsfindung sowie Kommunikations-, Präsentations- und Kreativitätstechniken. Ferner verstehen sie die grundsätzliche Funktionsweise von Marktwirtschaften und kennen die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in der Planungs-, Realisierungs- und Nutzungsphase (von Liegenschaften).

Hinsichtlich der Qualifikationsziele des Kompetenzbereichs Facility Management (FM) orientieren sich die Qualifikationsziele stark an der Richtlinie GEFMA 610 der German Facility Management Association. Die Absolventen beherrschen das technische und kaufmännische Gebäudemanagement sowie infrastrukturelles Management. Sie verfügen über Kenntnisse des Operativen Managements im Betrieb unter besonderer Berücksichtigung rechnergestützter Methoden und erhalten einen Überblick über das Building Information Modeling (BIM). Sie sollen in der Lage sein, FM-gerechte objektorientierte Planungen zu erstellen und umzusetzen.

Im Kompetenzbereich Immobilienwirtschaft sollen die Absolventen in die Lage versetzt werden, Finanzierungen zu berechnen, Immobilienfinanzierungen zu vergleichen und Investitionskonzepte für Immobilien unter Berücksichtigung steuerlicher Regelungen zu beurteilen. Sie sollen Immobilienmärkte analysieren sowie Entwicklungen in der Immobilienwirtschaft erfassen und im Hinblick auf die ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen beurteilen können. Sie können Instrumente des Marketings auf Immobilien anwenden. Sie beherrschen die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen der Immobilienbewertung und können Immobilienportfolios analysieren und strukturieren.

Die Ausbildungsziele hat die Hochschule demgemäß in drei Kompetenzbereiche eingeteilt, nämlich gemeinsame Grundlagen, Facility Management und Immobilienwirtschaft. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander. Somit sind die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit deutlich angesprochen und hinreichend genau beschrieben.

Eher schwach und unspezifisch angesprochen sind die Ziele zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement. Im Modulkonzept finden sich indes



einige Module, die diesen Zielen zugeordnet werden können. Hierzu zählt insbesondere das Modul „Persönlichkeit, Kompetenz, Führung“, in welchem beide Belange in den Qualifikationszielbeschreibungen ausdrücklich erwähnt werden.

Neben den Ausführungen zu den Zielbereichen der intendierten Lernergebnisse wären Erläuterungen wünschenswert, anhand derer das angestrebte Niveau dieser fachlichen Befähigung mit den Begriffen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse plastisch dargestellt würde. Teilweise gehen die Erläuterungen darauf ein, wodurch die verschiedenen Befähigungen erlangt werden sollen. Die Gutachtergruppe empfiehlt gleichwohl, im Rahmen der konzeptionellen Entwicklung des Programms auch diesen Facetten akademischer Bildung auf Masterniveau einen angemessenen Stellenwert beizumessen und sie durch Verknüpfung mit geeigneten fachlichen Inhalten im Studium stärker zu berücksichtigen.

Insgesamt stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Studienprogramm an Qualifikationszielen ausgerichtet ist. Diese beziehen sich auf alle nach den Akkreditierungskriterien notwendigen Facetten. Damit ist allerdings ausdrücklich noch nichts über die Übereinstimmung zwischen den angegebenen Zielen und Konzeption sowie Inhalten des Studienprogramms gesagt.

## **1.2 Inhalte des Studiengangs**

Die Inhalte des neu konzipierten Studiengangskonzepts sind in den Unterlagen grafisch gut dargestellt. Diese Grafik ist als Anlage 3 zum Besonderen Teil der Masterprüfungsordnung (BT-MPO) (Band II, S. 36) auch veröffentlicht:



Master-Studiengang Facility-Management und Immobilienwirtschaft						
1. Fachsemester	ECTS	2. Fachsemester	ECTS	3. Fachsemester	ECTS	
Wahlpflichtmodul Gemeinsame Grundlagen	5	Wahlpflichtmodul Immobilienwirtschaft	5	Meta-Modul "Pflichtpraktikum"	Praxisphase	
Persönlichkeit, Kompetenz, Führung	5	Real Estate Financing	5			15
Kfm. Management, Controlling	5	Information Management CAFM/BIM	5			
Immobilienmanagement und -bewertung	5	Infrastrukturelles Gebäude-Management	5		Master-Arbeit mit Kolloquium	
Immobilienwirtschaft	5	Wahlpflichtmodul Facility Management	5			15
Technisches Gebäude-Management	5	Projekt	5			

Kompetenzbereich Gemeinsame Grundlagen	Kompetenzbereich Facility-Management	Kompetenzbereich Immobilienwirtschaft
---	---	--

Gegenüber dem Zustand der vorangegangenen Akkreditierung haben sich die Inhalte des Studiengangs verschoben. Die vorgesehene Umstrukturierung eines ursprünglich viersemestrigen Masterstudiums mit der Abschlussbezeichnung Master of Engineering ist nun in ein dreisemestriges Studium überführt, mit dem ein „Master of Science“ verliehen werden soll.

In der Grafik sind die Module aus den eingangs angesprochenen Kompetenzbereichen farblich hervorgehoben. Jedem der zwei namensgebenden Schwerpunktbereiche sind zumindest 20 ECTS-Punkte zugeordnet. Weitere 15 ECTS-Punkte entfallen auf den dritten definierten Kompetenzbereich „Gemeinsame Grundlagen“. Die übrigen 35 ECTS-Punkte sind einem sogenannten Metamodul „Pflichtpraktikum“ (30) zugeordnet, unter dem die Hochschule auch die Abschlussarbeit subsumiert, sowie einem „Projekt“ (5).

Bei dieser Struktur treten einige Merkmale in den Vordergrund: Ein interdisziplinärer Ansatz ist im Konzept augenscheinlich berücksichtigt. Beiden namensgebenden Schwerpunktbereichen ist ein gleichmäßiger Arbeitsaufwand zugeordnet. Die Betonung des Studiengangkonzepts liegt vor allem auf der praktischen Befähigung der Absolventen, da hierauf ebenfalls mindestens 20 ECTS-Punkte, und bei entsprechender Wahl des Themas der Abschlussarbeit weiterer Arbeitsaufwand eingesetzt werden.

Auch bei genauerer Betrachtung der Modulinhalt ist erkennbar, dass sich die Konzeption an einer ausgewogenen und praxisbezogenen Ausbildung in den Kernbereichen der an sich weit gefächerten Themenkreise eines Studiums Facility Management und Immobilienwirtschaft orientiert.

Gleichwohl ist dieses Ziel nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht erreicht. Ihrer Ansicht

nach wird durch ein faktisch zweisemestriges wissenschaftliches Studium zweier umfangreicher wirtschaftswissenschaftlicher Teilbereiche – auch angesichts der niederschweligen Eingangsbedingungen – nicht grundsätzlich Masterniveau sichergestellt. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass mit einem solchen Konzept gute fachliche Leistungen erreicht werden können. Für einen gedachten, durchschnittlich verständigen Bachelorabsolventen aus einem der möglichen, sehr breit gefächerten Zugangswege erscheint dies der Gutachtergruppe aber nicht so gut möglich, wie es nötig wäre. An dieser Einschätzung vermögen die außerordentlichen Leistungen, die nahezu allen bisherigen Absolventen ausweislich ihrer Abschlussnoten (Band II, S. 109) attestiert wurden, nichts zu ändern. Die geringe Streubreite sehr guter und guter Bewertungen, auf die sich die Benotungen im Wesentlichen beschränken, basieren auf einem anderen Studiengangkonzept und können nicht als Argument für die neue Konzeption herangezogen werden. Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang, weshalb Bachelorabsolventen bereits mit einem Notenschnitt von 2,50 zugelassen werden können (§ 2 IV, Zugangs- und Zulassungsordnung; ZulO, Band II, S. 46), wobei dies noch nicht die absolute Untergrenze darstellt.

Unter anderem deshalb stellt sich beim gegenwärtigen Konzept die Frage, auf welche Befähigungen das Masterstudium konkret aufbauen soll und welche von dieser Befähigungen mit einem wissenschaftlichen Anspruch tatsächlich so vertieft werden, dass dem Studiengangkonzept ein Masterniveau attestiert werden kann. Diese Frage konnte nicht zur Zufriedenheit der Gutachtergruppe beantwortet werden.

Dafür erscheint beispielsweise das vorgesehene Praktikum mit 15 ECTS-Punkten wesentlich zu umfangreich festgelegt. Jeder Fachhochschulabsolvent muss bereits in seinem vorangegangenen – regelmäßig siebensemstrigen – grundständigen Bachelorprogramm Praxiserfahrungen gesammelt haben. Sollte es nur sechs Semester umfasst haben, können nach den gegenwärtigen Bedingungen die fehlenden 30 ECTS-Punkte mit einem weiteren Praktikum ersetzt werden. Angesichts des insgesamt nur dreisemestrigen Studiums und der Tatsache, dass nur 15 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit vergeben werden, entfällt nach Ansicht der Gutachtergruppe ein zu großer Anteil auf weitere Praxis, für welche überdies eine Modulbeschreibung fehlt.

Auch die Struktur der Wahlpflichtmodule bewertet die Gutachtergruppe als nicht ideal geeignet. Teils erscheinen die Inhalte als eine Aneinanderreihung von Stichworten, die zwar nützlich erscheinen, aber kaum mit nur 5 ECTS-Punkten adäquat abgehandelt werden können. Dies gilt insbesondere für das Rechtsmodul, dem auch noch Management-Inhalte zugeordnet sind (Rechtliche Grundlagen/Managerial Economics). Ebenso wie das Wahlpflichtmodul „Technische Gebäudeausrüstung“ steht es in Konkurrenz zu jeweils einem anderen Wahlmodul, weshalb diese beiden Module aus einem individuellen Studienverlauf ersatzlos entfallen könnten. Auch dieser Umstand erregte Kritik, denn vor allem das Rechtsmodul wird von der Gutachtergruppe als essenziell angesehen.

Die Gutachtergruppe nicht überzeugen konnte die Idee, ein Wahlpflichtmodul „Health Care Facility Management“ zu Verfügung zu stellen, nicht zuletzt, weil ihm keine adäquate wissenschaftliche Betreuung zugeordnet ist. Hier passen, ebenso wie bei anderen Modulen, Titel und Inhalt nicht zusammen: inhaltlich geht es um klassische FM-Themen, die Bestandteil eines Pflichtmoduls sein müssten.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass für das Projektmodul aus den Bereichen Facility Management oder Immobilienwirtschaft ein Architekt vorgesehen ist, obwohl hier ein Wirtschaftswissenschaftler eingesetzt werden sollte. Teils sind als Lehrkräfte Lehrbeauftragte vorgesehen, die über wenig bis keinerlei berufliche Praxiserfahrung verfügen, sondern ihr Studium jüngst abgeschlossen haben oder im aktuellen Zeitraum gerade abschließen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe müsste die Struktur für einen nur dreisemestrigen Studiengang „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ an einigen Punkten deutlich modifiziert werden, um eine angemessene Befähigung zu vermitteln:

- Die Zugangsbedingungen müssen deutlich präziser bestimmte Kompetenzen erwähnen, die bereits vorhanden sein müssen.
- Das Studium der interdisziplinären Fachrichtungen braucht eine ausgeprägte gemeinsame Grundlage und sichtbare Verknüpfung beider namensgebender Kompetenzfelder; grundlegende Module des breit gefächerten Studiums müssen alle Studierenden gleichermaßen absolvieren.
- Das Praxismodul sollte zugunsten einer mindestens 20 ECTS-Punkte umfassenden Abschlussarbeit völlig entfallen; der Praxisbezug ist im Konzept und aufgrund der Zugangsbedingungen bereits ausreichend berücksichtigt.
- Ein denkbare Wahlpflichtcurriculum sollte sich an den – aufgrund weit geöffneter Zugangsbedingungen – potentiell fehlenden Kompetenzen orientieren und gleichzeitig ausschließen, dass Studierende identische oder ähnliche Inhalte aus ihrem vorangegangenen Studium erneut wählen können.

Zudem sollten nach Ansicht der Gutachtergruppe die Modulbezeichnungen und ihre Inhalte stets in Übereinstimmung gebracht werden („Technische Grundlagen“ entspricht bspw. eher einer „Einführung ins Facility Management“; Angaben zu den SWS stimmen nicht überein), Modulziele stets kompetenzorientiert formuliert werden und Prüfungsformen darauf ausgerichtet werden. Die hierzu vorgelegten Angaben müssen vereinheitlicht (Band II, S. 32 vs. S. 44, 45) und die Studieninhalte im Diploma Supplement aussagekräftig und zutreffend wiedergegeben werden.

Die ausgeprägte Wahlfreiheit bei den Prüfungsformen (Band II, S: 32) sollte eingeschränkt werden und die jeweilige Prüfungsform auf die mit dem Modul zu erlangenden Kernkompetenzen ausrichten. Beispielweise erschließt sich der Gutachtergruppe nicht, weshalb das (grundlegende, wissensorientierte) Modul „Real Estate Financing“ nicht mit einer Klausur geprüft werden kann. Um insgesamt ein Masterniveau bestätigen zu können, müssen im Studiengang solche Inhalte auch tatsächlich vermittelt und das Erreichen der Ziele geprüft werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch Projektarbeiten, Rollenspiele oder andere innovative Methoden als Prüfungsmethoden zu definieren und einzusetzen.

Wegen der durchgehend kleinen Gruppengrößen ist auch dann ein seminaristischer Unterricht möglich, wenn die angegebene Lehrform als „Vorlesung“ bezeichnet wird. Dennoch stellte die Gutachtergruppe eine wenig ausgeprägte Tendenz zu innovativen Lehr- und Lernformen oder zur im Selbstbericht angesprochenen Pluralität von Lehr- und Lernformen fest.

Bei einer Überarbeitung des Modulkonzepts soll auch deutlich werden, wo für (anwendungs-

bezogene) Forschung und wissenschaftliche Arbeitsweise ein angemessener Raum im Studium berücksichtigt wurde. Das ist nach Auffassung der Gutachtergruppe derzeit nicht hinreichend repräsentiert. Angewandte Forschung sollte dabei auch in der Hochschule selbst ermöglicht werden. Die Abschlussarbeit muss nicht nur im Umfang zunehmen – 20 ECTS-Punkte empfiehlt die Gutachtergruppe als Minimum –, sondern sie soll durch diese Maßnahme auch in der Hochschule selbst angefertigt werden können. Durch die auf diese Weise verstärkten internen Forschungsaktivitäten können alle Beteiligten profitieren.

Eine Alternative kann darin gesehen werden, dass der im Namen des Studiengangs angesprochene Gleichrang zwischen den unterschiedlichen Bereichen „Facility Management“ und „Immobilienwirtschaft“ zugunsten einer Disziplin verändert wird. Im Falle eines vorangegangenen Studiengangs, der bspw. bereits stark auf Immobilienwirtschaft fokussiert war, könnte Facility Management in einem Wahlbereich als zusätzliche Vertiefung angeboten werden. Durch einen Zusatz „mit Schwerpunkt Facility Management“ könnte dieses optionale Studienmodell seine Inhalte kenntlich machen.

Weil im Studiengang naturwissenschaftliche Studieninhalte nicht überwiegen, ist die Änderung der Abschlussbezeichnung von Master of Engineering auf Master of Science nach Ansicht der Gutachtergruppe mit den KMK-Vorgaben nicht in Einklang zu bringen. Die zutreffende Abschlussbezeichnung ist Master of Engineering.

Der Modulaufbau sieht nach den Modulbeschreibungen eine bestimmte Abfolge von Modulen vor, die jedoch nicht zwingend eingehalten werden muss. Aufgrund des einzügigen Angebots ergeben sich in der Praxis jedoch kaum Abweichungsmöglichkeiten, wenn die Regelstudienzeit eingehalten werden soll.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachter halten den Studiengang generell für studierbar. Das Curriculum ist jedoch nicht hinreichend auf die heterogenen Eingangsqualifikationen abgestimmt, die nach den Zulassungsbestimmungen vorliegen können.

Der 90 ECTS-Punkte umfassende Studiengang steht auch Absolventen eines grundständigen Studiengangs mit 180 ECTS-Punkten offen. Sie müssen ggf. zusätzliche Module absolvieren, um eine angemessene Befähigung sicherzustellen. Die Studierenden werden nach individueller Überprüfung ausgewählt, und unter der Auflage zugelassen, fehlende Leistungsnachweise bis zum Beginn der Masterarbeit nachzuweisen (§ 2 II ZulO), wenn sie nicht aus den in der Zulassungsordnung erwähnten Studiengängen kommen.

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung (§ 2 I b ZulO). Sie wird nach einem geeigneten System ermittelt und bewertet, das in der Zulassungsordnung beschrieben ist (§ 2 IV ZulO). Stets erforderlich ist die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 2 II ZulO), worüber unter Umständen ein Nachweis geführt werden muss.

Einer insgesamt sehr aufschlussreichen Absolventenbefragung, welche die Arbeitsmarkt-eignung des Studienprogramms deutlich bestätigt, stehen keine Erkenntnisse über die Prüfung

des Arbeitsaufwands im vorangegangenen Studiengangkonzept zur Seite. Folglich sind keine (dokumentierten) Erkenntnisse dieser Art in die Neugestaltung des Programms eingeflossen. Weil diese Frage auch durch kein weiteres Qualitätsmanagement-Instrument erfasst wurde, konnte nicht festgestellt werden, wie genau die Zuweisung der Workload zu den bisherigen Modulen zutrifft. Auch wegen der teils konturlosen und weitgreifenden Modulbeschreibungen kann die Gutachtergruppe nicht in jedem Fall die Plausibilität der zugeordneten Workload bestätigen.

Im Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung (AT-MPO) sind die möglichen Prüfungsformen sehr gut beschrieben (§ 11 AT-MPO), ebenso wie das gesamte Procedere der Anmeldung (§ 13 AT-MPO), der Notenbildung (§ 14 AT-MPO) und die Folgen des Nichtbestehens (§ 15 AT-MPO). Nicht bestandene Prüfungen können regulär zweimal wiederholt werden (§ 15 II AT-MPO).

Keines der Module schließt mit mehr als einer Prüfungsleistung ab. Die angegebenen Prüfungsformen sind alternativ einsetzbar, nicht kumulativ. Somit ist die Anzahl der Prüfungsergebnisse nicht zu hoch. Angesichts des klaren modularen Aufbaus wäre eine Einschätzung über die Prüfungsbelastung vergleichsweise einfach möglich. Angesichts der Variantenvielfalt möglicher Modulprüfungen in beinahe allen Modulen und einer fehlenden Regelung über die angemessene Verteilung dieser Prüfungsformen und Prüfungstermine kann die Gutachtergruppe jedoch kein abschließendes Votum fassen. Derzeit sind nur zwei Klausuren obligatorisch, was als Minimum für ein Masterstudium angesehen wird.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist im Wesentlichen durch den engen Kontakt zu den Lehrenden sichergestellt, was offenbar vollkommen ausreichend ist. Für behinderte oder chronisch kranke Studierende bietet die Jade-Hochschule betroffenen Studieninteressierten, Studierenden und auch Absolventen sowie Angehörigen Unterstützung an. Hierfür ist die Stelle eines Behindertenbeauftragten vorgesehen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Beratungsangebote zu finanziellen Hilfen, geeignetem Wohnraum usw. Die persönliche Beratung können Studierende in Oldenburg wöchentlich an drei Tagen nutzen. Ratsuchende aus anderen Orten können ihre Anfrage auch telefonisch oder per E-Mail an die vorgesehene Stelle richten.

Die Belange Studierender mit Behinderungen werden insbesondere durch ausdrückliche Regeln im Prüfungswesen berücksichtigt (§ 11 XVI AT-MPO).

#### **1.4 Ausstattung**

Angesichts der breiten Auffächerung des Lehrangebots bei gleichzeitig breiter Zugangsöffnung zum Studienprogramm hat die Gutachtergruppe erhebliche Zweifel daran, dass die vorhandenen Professuren hinreichend auf die nötigen Anpassungsleistungen ausgerichtet sind. Das Lehrpersonal rekrutiert sich in einigen Fällen zudem aus Lehrbeauftragten ohne Praxiserfahrung (vgl. Übersicht Band II, S. 104). Geeignetes Lehrpersonal für das Wahlpflichtmodul „Health Care Facility Management“, dessen Angebot nicht zwingend nötig erscheint, fehlt. Ohne Denomination für Facility Management kann nach Ansicht der Gutachtergruppe ein Studiengang „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ nicht als quali-



tätsgesichert angesehen werden. Zu erwarten wäre vielmehr, dass die Entwicklung eines solchen Programms nicht ohne einschlägig ausgerichtetes, professorales Personal erfolgt. Auch die Modulverantwortung (Band II, S. 103) und Durchführung der Lehrveranstaltungen ausschließlich auf diplomierte Mitarbeiter ohne Beteiligung eines Lehrstuhls zu übertragen, erscheint nicht sinnvoll.

Das Verhältnis zwischen hauptamtlichen professoralen Personal und Lehrbeauftragten (Band II, S. 104) ist kritisch und beträgt aktuell 18 SWS zu 42 SWS, da es keine FM-Professur oder angemessene Vertretung gibt. Dies erscheint als nicht akzeptabel. Zusätzlich wird außerhalb der Hochschule in einem Unternehmen ein Praktikum absolviert und die Masterarbeit geschrieben, was weitere Auswirkungen auf die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden hat, die nicht hinreichend sichergestellt ist.

Die sächliche Ausstattung der Hochschule allgemein und für diesen Studiengang speziell erschien der Gutachtergruppe hinreichend, um das erforderliche Niveau angemessen abzubilden. Mit der in den Unterlagen dargestellten Geräte- und IT-Ausstattung (Band I, S. 19) kann der Studienbetrieb erfolgen. Zweifel am hinreichenden Bestand an Literatur, speziell für den Schwerpunkt Facility Management, bestanden nicht. Gleiches gilt für die Durchführung des Studienprogramms hinsichtlich seines Schwerpunkts „Immobilienwirtschaft“. Die Gutachtergruppe gewann bei ihrem Rundgang durch den Hochschulstandort einen sehr positiven Eindruck von den Räumlichkeiten und den vielfältigen, umfangreich zugänglichen Lern- und Arbeitsplätzen für die Studierenden.

Die Hochschule verfügt über Möglichkeiten der Qualifizierung und Weiterentwicklung ihres Lehrpersonals. Neben hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen bietet die Hochschule Sprachkurse an. Lehrende können zudem das Angebot der Universität Oldenburg nutzen. Wesentliche Bausteine zur fachlichen Weiterbildung sind die aktive und passive Teilnahme an Kongressen und Tagungen sowie die Durchführung von Kolloquien an der eigenen Hochschule (Band I, S. 21).

## **1.5 Qualitätssicherung**

Regelmäßig werden Lehrveranstaltungsevaluationen vorgenommen, was durch das hochschulweit zentrale Softwaresystem EvaSys organisiert ist. Wegen verschiedener Schwächen, die bei dem reinen Online-Einsatz des Systems offenbar wurden, hat die Hochschule seit dem WS 2013/14 wieder papierbasierte Befragungen durchgeführt. Dadurch konnte unter anderem eine extrem verbesserte Rücklaufquote erzeugt werden.

Auf den Studiengang bezogen hat die Hochschule eine Absolventenbefragung 2013 (des vorangegangenen Studiengangs) vorgelegt (Band II, S. 61), aus der sowohl Verbleib als auch Studienerfolg hervorgehen. Die Auswertung ist sehr detailliert und weist Folgerungen aus. Die hohe Rücklaufquote zeigt, dass geeignete Mittel eingesetzt wurden.

Die erst jüngst in Kraft getretene neue Evaluationsordnung erscheint der Gutachtergruppe sinnvoll. Sie beschreibt vollständige Qualitätszirkel, die insbesondere die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden festlegt (§ 6 IV EvO).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Facility Management und Immobilienwirtschaft (M.Sc.)

Darüber hinaus ist der informelle Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sehr gut, so dass bereits im laufenden Betrieb Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden können.



## 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

### 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Der Masterstudiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft entspricht in der derzeit vorgelegten Fassung nach Überzeugung der Gutachtergruppe in wesentlichen Punkten nicht den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Punkte und hat eine Dauer von drei Semestern. Die abschließende Masterarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte. Der Masterabschluss ist als Regelabschluss konzipiert, Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die zukünftig vorgesehene Abschlussbezeichnung Master of Science ist unzulässig, weil naturwissenschaftliche Inhalte nicht überwiegen. Im Diploma Supplement werden nicht hinreichend genaue Auskünfte über das Studium erteilt. Im Diploma Supplement sollte (nach Empfehlung des ECTS Users' Guide 2015) eine relative Note durch Einordnung in einer „Grading Table“ vergeben werden, nicht mehr durch Vergabe einer ECTS-Note (§ 14 IIX AT-MPO).

§ 7 II AT-MPO regelt, dass einem Leistungspunkt der studentische Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugeordnet ist. Dies ist in § 2 III BT-MPO für den Masterstudiengang auf 30 Stunden spezifiziert.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Die Regelung § 9 II AT-MPO legt nicht fest, dass Module im Regelfall mit einer Prüfungsleistung abschließen müssen, was korrekturwürdig erscheint. In diesem Studienprogramm schließen jedoch sämtliche Module mit nur einer Prüfungsleistung ab.

Innerhalb der Modulbeschreibungen gibt es einigen Anlass zu Kritik, wie bereits unter 1.2 ausgeführt wurde. Die Modulbeschreibung für das Praktikum fehlt völlig, dieses Modul sollte nach Auffassung der Gutachtergruppe jedoch zugunsten einer ausgedehnten Masterarbeit (mit bis zu 30 ECTS-Punkten) und ggf. weiteren Fachmodulen entfallen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine Modulbeschreibung für die Masterthesis mit Kolloquium zu ergänzen.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben und enthalten formal notwendige Informationen. Manche der Angaben stehen jedoch im Widerspruch zu den Modulübersichtstabellen, wie bereits im Kapitel 1.2. angesprochen. Außerdem bedürfen die Beschreibungen in vielen Fällen einer Konkretisierung und Ziele, Inhalte sowie Prüfungsmethoden einer besseren Abstimmung.

§ 20 AT-MPO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist in § 20 III AT-MPO festgelegt, dass generell außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Angesichts eines nur dreisemestrigen Masterstudiums erscheint dies entbehrlich.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Der Masterstudiengang fügt sich in das Profil der Hochschule ein. Der Zugang ist an die Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers gekoppelt. Die Einzelheiten werden in der Zugangsordnung unter Berücksichtigung der Regeln des NHZG festgelegt.

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist nicht erfüllt.

Die Korrelation zwischen Studiengangszielen, geeigneten Zugangsbedingungen und einem darauf abgestimmten Curriculum kann für den weiterentwickelten Studiengang nicht bestätigt werden. Dazu unter 1.2.

Zur Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen und außerhalb des Hochschulbereichs siehe 2.2.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe 2.5.

### **2.4 Studierbarkeit** (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Bei sämtlichen Modulen sind die vorgesehenen Prüfungen modulbezogen, es ist stets nur eine Prüfungsleistung vorgesehen.

Die Gutachtergruppe kann den Wissens- und Kompetenzbezug der Prüfungen jedoch nicht in jedem Modul bestätigen. Dazu ist unter 1.2 ein Beispiel genannt. Aufgrund der zahlreichen Wahlmöglichkeiten, die durch keine Regel begrenzt werden (bspw. ein Quorum bestimmter Leistungsformen), haftet dieser Mangel dem ganzen Prüfungssystem an. Die Auswahl an Prüfungsformen sollte auf das jeweilige Modul abgestimmt werden und nur geeignete Formen erfassen. Sinnvoll erscheint es, eine Prüfungsleistung als Standard festzulegen und Ausnahmen zuzulassen. Eine vorgesehene Anzahl von zwei bis drei Klausuren zur Erlangung eines Masterabschlusses erscheint dabei nicht als angemessen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 11 XVI AT-MPO verankert. Der AT-MPO ist in Kraft und veröffentlicht. Der Entwurf des BT-MPO und der novellierten ZuO sind keiner Rechtsprüfung unterzogen worden. Der Nachweis darüber und über die Veröffentlichung muss noch erbracht werden, denn die Akkreditierung setzt eine veröffentlichte und in Kraft gesetzte Prüfungsordnung voraus.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die personelle und sachliche Ausstattung für den Studiengang in der aktuellen Entwurfsfassung nicht als hinreichend an. Dafür müsste die Hochschule zum einen die Besetzung einer Professur für Facility Management nachweisen, da für diesen Masterstudiengang auch nur dieser eine Lehrstuhl vorgesehen ist. Zum anderen müsste die einschlägige (Berufs-)Erfahrung externer Lehrbeauftragter sichergestellt werden.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zum derzeit laufenden Studiengang (mit Ausnahme der Ordnungsentwürfe) sind veröffentlicht und stehen zudem auf der Internetseite der Hochschule

zur Verfügung.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.5. Für die Gutachtergruppe ist nicht erkennbar geworden, ob und inwiefern Untersuchungsergebnisse über die studentische Arbeitsbelastung bei der Weiterentwicklung und Neukonzeption des Studiengangs berücksichtigt wurden.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist weitgehend erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit formuliert. Hierzu gehören der Gleichstellungsplan und einige Projekte zur Förderung weiblicher Studierender oder Studieninteressierter. 2011 ist die Jade-Hochschule als familiengerechte Hochschule zertifiziert worden, ihr wurde das Siegel „audit familiengerechte hochschule“ vergeben. Als aktuelle Maßnahmen der Hochschule sind das Professorinnenprogramm I und II sowie weitere Projekte erwähnt (Band I, S. 24).

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Studiengang wurden jedoch nicht aufbereitet, was nach dem Kriterium maßgeblich ist.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

**III. Appendix**

**1. Stellungnahme der Hochschule**

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



AZ 1477-1-1 Reakkreditierung des Master-Studiengangs „Facility Management und Immobilienwirtschaft“

**Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht der ZEVa vom 7.10.2015**

Im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens 1477-1-1 fand am 10.9.2015 das Vor-Ort-Gespräch an der Jade Hochschule, Studienort Oldenburg statt. Auf Basis der Antragsunterlagen und der intensiven Diskussionen mit allen Beteiligten legte die Gutachtergruppe mit Datum vom 7.10.2015 den Akkreditierungsbericht vor.

Der erste Abschnitt dieses Berichtes bewertet den Studiengang mit Schwerpunkt auf denjenigen Aspekten, die für die Qualität des Studienprogramms als unmittelbar und direkt wirkend angesehen werden. In einem zweiten Abschnitt erfolgt eine Einschätzung der formalen Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben. Hierbei wird inhaltlich jeweils auf den ersten Abschnitt verwiesen.

Diese Stellungnahme folgt der Gliederung des Akkreditierungsberichtes. Insoweit lassen sich inhaltliche Überschneidungen zwischen einzelnen Abschnitten der Stellungnahme nicht ganz vermeiden.

Um die Kritikpunkte der Gutachter weitestgehend auszuräumen, wurde das Curriculum wesentlich umgestaltet und inhaltlich überarbeitet. Die folgende Grafik stellt den entsprechend der aktuellen PO geänderten Studienverlauf dar:

<b>Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft</b>					
<b>1. Fachsemester</b>	<b>LP</b>	<b>2. Fachsemester</b>	<b>LP</b>	<b>3. Fachsemester</b>	<b>LP</b>
Einführung FM + IW	5	Immobilienwirtschaft	5	Projekt	5
Rechtliche Grundlagen	5	Projektentwicklung	5	Forschungsseminar	5
Persönlichkeit, Kompetenz, Führung	5	Wahlpflichtmodul IW	5	Master-Arbeit	20
Kaufmännisches Management	5	Information Management	5		
Immobilienbewertung	5	Property Management	5		
Technisches Gebäude-Management	5	Wahlpflichtmodul FM	5		

<b>Kompetenzbereich Gemeinsame Grundlagen</b>	<b>Kompetenzbereich Facility Management</b>	<b>Kompetenzbereich Immobilienwirtschaft</b>
---	---	--

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



Die entsprechend geänderte Prüfungsordnung wurde am 24.11. vom Fachbereich beschlossen und liegt, ebenso wie eine geänderte und am 06.11 bereits vom Senat genehmigte Zulassungsordnung und der aktualisierte Modulkatalog, dieser Stellungnahme bei.

### **Zu 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Nach Auffassung der Gutachter sind die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und zur Befähigung zum gesellschaftlichen „...*eher schwach und unspezifisch angesprochen*...“

Neben dem im Bericht erwähnten Modul “Persönlichkeit, Kompetenz, Führung“ können diesen Zielen der diskurs-orientierte Unterricht in kleinen Gruppen sowie die eingesetzten Lehrmethoden der Gruppenarbeit zugeordnet werden. Als Beispiel seien hier die Qualifikationsziele des Moduls Immobilienwirtschaft genannt.

Die Kommission hält Erläuterungen für wünschenswert, anhand derer das angestrebte Niveau der fachlichen Befähigung „... *mit den Begriffen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* ....“ plastisch dargestellt wird.

#### Wissen und Verstehen

Die Studierenden verfügen aus dem Bachelor-Studium bereits über technische, rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Bauwesens. Im Master-Studium werden diese Kenntnisse inhaltlich verbreitert und vertieft. So wird beispielsweise das vorhandene Wissen über Bauphysik, Bauvertrag und VOB im Modul „Technisches Gebäudemanagement“ vertieft (aufbauend auf der Bauphysik werden Energiemanagement und Energieaudits behandelt) und verbreitert (zusätzlich zu Bauverträgen werden Betreiberverträge und Service-Level-Agreements behandelt). Auch Im Rahmen der nunmehr 16-wöchigen (s. Anlage 1) Master-Arbeit wird ein Teilgebiet auf wissenschaftlichem Niveau vertieft behandelt.

#### Können (Wissenserschließung)

Die Studierenden lernen, gerade im Hinblick darauf, dass der Master-Studiengang gegenüber dem eher technisch geprägten Bachelor-Studiengang inhaltlich deutlich andere Schwerpunkte aufweist, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch auf neue und unvertraute Situationen anzuwenden. Sie erweitern so in nahezu allen Modulen auch ihre instrumentalen Kompetenzen.

Im Modul „Projekt“, in Hausarbeiten und in der Master-Arbeit wird die Fähigkeit erworben, weitgehend selbstständig eigenständige Forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und sich neues Wissen und Können



Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrereinheit Bauwesen



selbständig anzueignen. In Master-Arbeit und Forschungsseminar werden systemische Kompetenzen im Hinblick auf die Integration von Wissen und den Umgang mit Komplexität nachgewiesen.

Die Absolventen verfügen schließlich auch über kommunikative Kompetenzen, da nicht nur im Modul „Persönlichkeit, Kompetenz, Führung“, sondern in vielen Modulen über Fallstudien, Gruppenarbeiten und Referate die Fähigkeit geschult wird, sich mit Fachkollegen oder Laien auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

### Zu 1.2 Inhalte des Studiengangs

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Konzeption an einer ausgewogenen und praxisnahen Ausbildung in den Kernbereichen Facility Management und Immobilienwirtschaft orientiert, ist jedoch der Ansicht, dass *„...durch ein faktisch zweisemestriges wissenschaftliches Studium zweier umfangreicher wirtschaftswissenschaftlicher Teilbereiche ....“* das Masterniveau nicht sichergestellt werden kann.

Der Fachbereich nimmt die Kritik der Gutachtergruppe auf und hat die Prüfungsordnung dahingehend geändert, dass das Praktikum zukünftig entfällt und stattdessen zusätzliche Module angeboten werden. Nach dieser neuen Prüfungsordnung ist das Studium nunmehr auch faktisch dreisemestrig (s. Anlage 1).

Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Gutachtergruppe auch *„...weshalb Bachelorabsolventen bereits mit einem Notenschnitt von 2,50 zugelassen werden können.....wobei dies noch nicht die absolute Untergrenze darstellt.“*

In den meisten Master-Studiengängen der Jade Hochschule wird von der besonderen Eignung für das Master-Studium ausgegangen, wenn im Bachelor-Studium eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erreicht wurde. Die Erfahrungen mit dem bestehenden Studiengang haben gezeigt, dass diese Studierenden das Studium erfolgreich abschließen; die Abbrecherquote ist sehr gering. Insofern wurde diese Regelung übernommen.

Die absolute Untergrenze liegt bei 2,83, wenn eine Notenverbesserung aufgrund einer zweijährigen **einschlägigen** Berufstätigkeit vorliegt. Die geringfügig abgesenkte Zugangsnote wird allerdings durch die während dieser Zeit erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und Erfahrungen mehr als ausgeglichen.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



*„Auch die Struktur der Wahlpflicht-Module bewertet die Gutachtergruppe als nicht ideal geeignet... Dies gilt insbesondere für das Rechtsmodul, dem noch Management-Inhalte zugeordnet sind ....“*

Der Fachbereich nimmt die Kritik an. Das Rechtsmodul wurde inhaltlich überarbeitet (s. Anlage 3) und ist jetzt ein Pflichtmodul.

*„Teils sind als Lehrkräfte Lehrbeauftragte vorgesehen, die über wenig bis keine berufliche Praxis verfügen ....."*

Im Rahmen der Überarbeitung des Modulkataloges wurden auch andere Lehrende eingesetzt. Für einige Kernfächer ist der zukünftige Inhaber einer Professur „Facility Management“ vorgesehen; sie sind daher noch mit NN gekennzeichnet. Die Professur wird zunächst als Verwaltungsprofessur besetzt. Die entsprechende Ausschreibung wurde bereits veröffentlicht (s. Anlage 4); für die Bewerbungsgespräche ist der Zeitraum vom 16.01 bis 22.01.2016 vorgesehen.

*„Nach Ansicht der Gutachtergruppe müsste die Struktur ....deutlich modifiziert werden.“*

*„- Die Zugangsbedingungen müssen deutlich präziser bestimmte Kompetenzen erwähnen, die bereits vorhanden sein müssen“*

Die Zugangsbedingungen wurden insofern wesentlich enger gefasst, als jetzt nur noch Absolventen der Bachelorstudiengänge *Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwirtschaft* und *Architektur* zugelassen werden (s. Anlage 2). Damit verfügen alle Studierenden über entsprechende Kompetenzen aus dem Berufsfeld Bauwesen.

*„- Das Studium der interdisziplinären Fachrichtungen braucht eine ausgeprägte gemeinsame Grundlage und sichtbare Verknüpfung beider namensgebender Kompetenzfelder; grundlegende Module ... müssen alle Studierenden gleichermaßen absolvieren.“*

Der Kompetenzbereich *Gemeinsame Grundlagen* wurde von 3 auf 4 Module erweitert. Der Katalog der Pflichtfächer wurde überarbeitet (s. Anlagen 1 und 3)

*„- Das Praxismodul sollte zugunsten einer mindestens 20 ECTS-Punkte umfassenden Abschlussarbeit völlig entfallen....“*

Gemäß der überarbeiteten Prüfungsordnung entfällt das Praxismodul. Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



*„- Ein denkbare Wahlpflichtcurriculum sollte sich an den...potenziell fehlenden Kompetenzen orientieren und gleichzeitig ausschließen, dass Studierende identische oder ähnliche Inhalte aus ihrem vorangegangenen Studium erneut wählen können“*

Das Wahlpflichtcurriculum wurde inhaltlich entsprechend diesen Anforderungen geändert (s. Anlage 3)

*„- Die ausgeprägte Wahlfreiheit bei den Prüfungsformen .... sollte eingeschränkt werden“*

Die überarbeitete Prüfungsordnung sieht für jedes Modul nur noch jeweils eine Prüfungsform vor. Für die Wahlpflichtmodule wird die Prüfungsform jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt (s. Anlagen 1 und 3)

*„Bei der Überarbeitung des Modulkonzeptes soll auch deutlich werden, wo für (anwendungsbezogene) Forschung und wissenschaftliche Arbeitsweise ein angemessener Raum im Studium berücksichtigt wurde.“*

Im neu geschaffenen Modul „Forschungsseminar“ wird ein angemessener Raum für Forschung und wissenschaftliche Arbeitsweise geschaffen.

*„Weil im Studiengang naturwissenschaftliche Studieninhalte nicht überwiegen, ist die Änderung der Abschlussbezeichnung von Master of Engineering auf Master of Science nach Ansicht der Gutachtergruppe mit den KMK Vorgaben nicht in Einklang zu bringen. Die zutreffende Abschlussbezeichnung ist Master of Engineering.“*

Der Fachbereich teilt diese Auffassung der Gutachtergruppe nicht. Gem. Punkt A 6 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist für die Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften als Abschlussbezeichnung Master of Science oder Master of Arts vorgesehen. Der Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft ist nach Auffassung des Fachbereiches der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen. Selbst bei einer Einstufung als interdisziplinärer Studiengang wäre aufgrund des deutlich überwiegenden wirtschaftswissenschaftlichen Anteils die Abschlussbezeichnung Master of Science korrekt.

Ein vergleichbarer Studiengang der Hochschule Anhalt schließt ebenfalls mit diesem Grad ab.

*„Derzeit sind nur 2 Klausuren obligatorisch, was als Minimum angesehen wird“*

Gemäß der überarbeiteten PO sind nunmehr 5 Klausuren obligatorisch.

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



#### Zu 1.4 Ausstattung

*„Ohne Denomination für Facility Management kann nach Ansicht der Gutachtergruppe ein Studiengang „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ nicht als qualitätsgesichert angesehen werden. Zu erwarten wäre vielmehr, dass die Entwicklung eines solchen Programms nicht ohne einschlägig ausgerichtetes Personal erfolgt.“*

Die Ausschreibung für eine Verwaltungsprofessur mit der Denomination Facility Management wurde bereits veröffentlicht (s. Anlage 4). Die Bewerber und Bewerberinnen sollen bereits zu Mitte Januar eingeladen werden.

Für Unterstützung bei der Überarbeitung und inhaltlichen Entwicklung des Programms und der Modulbeschreibungen konnte der Fachbereich Herrn. Dr. Meinhard Bruns, Geschäftsführer der Fa. Nord FM, gewinnen.

*„Das Verhältnis zwischen hauptamtlichem professoralen Personal und Lehrbeauftragten ist kritisch und beträgt aktuelle 18 SWS zu 42 SWS, da es keine FM Professur oder angemessene Vertretung gibt. Dies erscheint als nicht akzeptabel.“*

Unter Ansatz der o. a. Professur beträgt das Verhältnis 50 zu 14 SWS.

#### Zu 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

*„Das Kriterium ist zum Teil erfüllt. ....Die zukünftig vorgesehene Abschlussbezeichnung ist unzulässig...“*

Die vorgesehene Abschlussbezeichnung entspricht nach Auffassung des Fachbereiches den *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*, s. auch Stellungnahme zu 1.3, vorletzter Punkt.

*„Im Diploma Supplement werden nicht hinreichend genaue Auskünfte über das Studium erteilt. Im Diploma Supplement sollte ... eine relative Note durch Einordnung in eine „Grading Table“ vergeben werden ....“*

Das Benotungssystem der Hochschule wird im Teil A der Master-Prüfungsordnung geregelt. Diese Ordnung wird zurzeit überarbeitet. Änderungen des Benotungssystems werden gegebenenfalls in das Diploma-Supplement übernommen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



---

*„ ... bedürfen die Beschreibungen in vielen Fällen einer Konkretisierung und Ziele sowie Prüfungsmethoden einer besseren Abstimmung...“*

Die Module wurden zum großen Teil inhaltlich und hinsichtlich der Prüfungsform überarbeitet. S. a. Stellungnahmen zu 1.2 bzw. Anlage 3.

*„Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen“*

Es ist vorgesehen, die Module *Forschungsseminar* und *Projekt* in Blockform und in jedem Semester anzubieten. Damit ergibt sich für Studierende formal die Möglichkeit, ein Semester auszusetzen.

### **Zu 2.3 Studiengangskonzept**

*„Das Kriterium 2.3 ist nicht erfüllt. Die Korrelation zwischen Studiengangszielen, geeigneten Zulassungsbedingungen und einem darauf abgestimmten Curriculum kann für den weiterentwickelten Studiengang nicht bestätigt werden. Dazu unter 1.2.“*

Sowohl die Zugangsbedingungen, als auch das Curriculum wurden überarbeitet (s. Anlagen 1 und 3). Siehe hierzu auch die Stellungnahmen zu 1.2.

### **Zu 2.5 Prüfungssystem**

*„Das Kriterium ist zum Teil erfüllt. Die Gutachtergruppe kann den Wissens- und Kompetenzbezug der Prüfungen nicht in jedem Modul bestätigen....Eine vorgesehene Anzahl von 2 – 3 Klausuren zur Erlangung des Masteranschlusses erscheint dabei nicht als angemessen“.*

Die PO wurde dahingehend überarbeitet, dass pro Modul nunmehr eine Prüfungsform festgelegt wird. Die Studierenden müssen nunmehr insgesamt mindestens 5 Klausuren schreiben. Ansonsten siehe Stellungnahme zu 1.2.

### **Zu 2.7 Ausstattung**

*„Das Kriterium ist nicht erfüllt... Dafür müsste die Hochschule zum einen die Besetzung einer Professur für Facility Management nachweisen ... Zum anderen müsste die einschlägige (Berufs)Erfahrung externer Lehrbeauftragter sichergestellt werden.“*

Die Professur ist ausgeschrieben (s. Anlage 4). Die aktuellen Lehrbeauftragten verfügen über einschlägige Erfahrungen.

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrereinheit Bauwesen



### **Zu 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*„Das Kriterium ist teilweise erfüllt....Siehe 1.5. Für die Gutachtergruppe ist nicht erkennbar geworden ob- und inwiefern Untersuchungsergebnisse über die studentische Arbeitsbelastung bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurden.“*

Wie von den Gutachtern unter 1.5 bestätigt werden konnte, ist der informelle Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden so gut, dass Verbesserungsvorschläge, auch hinsichtlich der Arbeitsbelastung, im laufenden Betrieb umgesetzt werden können. Die Studierenden können zudem über das Gremium der Studienkommission Einfluss auf die Entwicklung von Studiengängen nehmen.

Eine formelle Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung hat nicht stattgefunden und konnte insofern auch nicht berücksichtigt werden.

### **Zu 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*„Das Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist weitgehend erfüllt.....Die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Studiengang wurden jedoch nicht aufbereitet ....."*

Die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule bzw. die der Zertifizierung zugrunde liegende Familienfreundlichkeit kommt direkt allen Studierenden und Lehrenden der Hochschule zu Gute.

Die aufgrund des Professorinnenprogramms freiwerdenden Mittel werden für gleichstellungsfördernde Maßnahmen, wie z. B. das Niedersachsen Technikum oder die GIS AG eingesetzt. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, in den grundständigen Bachelor-Studiengängen den Frauenanteil zu erhöhen, was sich mittelfristig wiederum positiv auf den Frauenanteil im Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft auswirkt.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Fachbereich Bauwesen und Geoinformation  
Lehrinheit Bauwesen



---

### Zusammenfassung

Der Bewertungsbericht der Gutachtergruppe weist für den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft mehrere Teilaspekte aus, die als teilweise deutlicher Mangel angesehen werden. Diese werden in den vorhergehenden Abschnitten jeweils einzeln diskutiert. Nach Prüfung und Wertung hat das Studiendekanat mit der vorliegenden Stellungnahme darauf reagiert und insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Der Studienverlaufsplan wurde geändert. Das ursprünglich vorgesehene Praktikum entfällt zugunsten der Einführung zusätzlicher Module und einer im Umfang deutlich vergrößerten Master-Arbeit.
- 2) Die Zugangsordnung wurde dahingehend geändert, dass nur noch Bachelor-Absolventen und –Absolventinnen der Studiengänge Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwirtschaft und Architektur zugelassen werden.
- 3) Die Module wurden ergänzt und teilweise überarbeitet. Die Prüfungsform wird für jedes Modul eindeutig definiert.
- 4) Da die Ausschreibung und Besetzung einer Professur sehr zeitaufwändig ist, wurde zunächst die Verwaltung einer Professur „Facility Management“ ausgeschrieben.

Das Studiendekanat bittet darum, dass unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen der Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft für die Dauer von 7 Jahren reakkreditiert wird.

Oldenburg, den 02.12.2015



Prof. Christoph Rau